

# **Satzung über die Benutzung des Parks der Zeiten**

Auf Grund des § 4 und § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 18. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§1 Rechtsform, Anwendungsbereich**

Der Park der Zeiten ist ein Kulturdenkmal und öffentliche Einrichtung der Stadt Schramberg.

Diese Benutzungsordnung gilt im Park der Zeiten und umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 1362, 1358/2, 1207/3, 1351/6 und westlicher Teil von 1396 der Markung Schramberg.

## **§ 2 Benutzung**

Der Park der Zeiten ist für alle Besucher im Rahmen der Zweckbestimmung und dieser Benutzungsordnung offen. Ein Anspruch auf uneingeschränkte Nutzung besteht nicht.

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand, Sitte, Ruhe, Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.

## **§ 3 Nicht gestattet:**

- a) Pflanzflächen und gesperrte Anlagen zu betreten,
- b) Pflanzen oder Pflanzenteile abzuschneiden, abzubrechen, abzupflücken oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen,
- c) Hinweisschilder zu entfernen oder umzusetzen,
- d) Hunde unangeleint im Park der Zeiten mit zu führen,
- e) Hunde ihre Notdurft im Park der Zeiten verrichten lassen; dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen,
- f) Mopeds, Fahrräder, Skateboards, Inline-Skater oder ähnliches außerhalb der Zufahrtsstraße zum Parkhotel zu benutzen,
- g) Veranstaltungen ohne schriftliche Genehmigung durch die Stadt Schramberg, Fachbereich Kultur und Soziales durchzuführen,
- h) akustische und elektroakustische Geräte (Ton-, Fernseh-, Radio- und andere Tonwiedergabegeräte) oder Musikinstrumente so zu benutzen, dass andere erheblich belästigt werden; ausgenommen bei genehmigten Veranstaltungen.
- i) der Genuss alkoholischer Getränke, mit Ausnahme auf Flächen von genehmigten Schankflächen und von genehmigten Veranstaltungen,
- j) Abfälle wegzuwerfen oder Anlagen und Einrichtungen zu verschmutzen oder zu beschädigen,
- k) außerhalb der Spielplätze Bäume, Zäune, Einrichtungen, Dächer und ähnliches zu beklettern,
- l) im Park der Zeiten ein offenes Feuer anzuzünden, zu zelten, zu nächtigen oder zu betteln,
- m) Plakate anzukleben.
- n) auf der Veranstaltungsfläche, der Bühne und den genehmigten Schankflächen mitgebrachte Speisen und Getränke zu verzehren.

#### **§ 4 Haftung**

Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

Die Haftung der Stadt Schramberg gegenüber den Benutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### **§ 5 Hausrecht, Zuwiderhandlungen**

Das Hausrecht wird von der Stadt Schramberg und von dessen Beauftragten ausgeübt. Bei erheblichen Verstößen kann gegenüber einzelnen Benutzern ein Benutzungsverbot für den Park der Zeiten ausgesprochen werden.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar:

- a) entgegen Nr. 3 a) Pflanzflächen oder gesperrte Anlagen betritt,
- b) entgegen Nr. 3 b) Pflanzen oder Pflanzenteile abschneidet, abbricht, abpflückt oder auf andere Weise entfernt oder beschädigt,
- c) entgegen Nr. 3 c) Hinweisschilder entfernt oder umsetzt,
- d) entgegen Nr. 3 d) Hunde unangeleint im Park der Zeiten mitführt,
- e) entgegen Nr. 3 e) Hunde im Park der Zeiten ihre Notdurft verrichten lässt und deren Notdurft nicht unverzüglich beseitigt,
- f) entgegen Nr. 3 f) Mopeds, Fahrräder, Skateboard, Inline-Skater oder ähnliches benutzt,
- g) entgegen Nr. 3 g) eine Veranstaltung ohne schriftliche Genehmigung durchführt,
- h) entgegen Nr. 3 h) akustische oder elektroakustische Geräte oder Musikinstrumente benutzt,
- i) entgegen Nr. 3 i) alkoholische Getränke genießt,
- j) entgegen Nr. 3 j) Abfälle wegwirft oder Anlagen und Einrichtungen verschmutzt oder beschädigt,
- k) entgegen Nr. 3 k) Bäume, Zäune oder ähnliches beklettert,
- l) entgegen Nr. 3 l) im Park der Zeiten ein offenes Feuer anzündet, zeltet, nächtigt oder bettelt,
- m) entgegen Nr. 3 m) Plakate anklebt,
- n) entgegen Nr. 3 n) mitgebrachte Speisen und Getränke verzehrt.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Schramberg, den  
Dr. Herbert O. Zinell  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schramberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind